

KLANGGESTALTEN-AUSSTELLUNG 2016

Thema:

CITES-Bestimmungen für Musikinstrumente

(Berlin, 05.11.2016)

Dipl. Agr. Ing. Mario Sterz
Vollzugsbehörde des Washingtoner
Artenschutzübereinkommens
Bundesamt für Naturschutz
Tel.: 0228/8491-1341
E-Mail: Mario.Sterz@bfn.de

Annette Scharmann
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung
und Umwelt
Vertretung des internationalen
Artenschutzes im Land Berlin
Tel.: 030/90251624



Musikinstrumente aus Teilen geschützter Arten

Gliederung:

- Das Washingtoner Artenschutzübereinkommen (CITES)
- Umsetzung von CITES in der Europäischen Union
- In CITES geschützte Holzarten, Fußnotenregelungen
- Einfuhrgenehmigungen
- Handel innerhalb der EU
 - Buchführungspflicht
 - Registrierung von Altbeständen
- Wiederausfuhrbescheinigungen
- Spezialdokumente für Musikinstrumente
- Negativbescheinigungen
- Ahndung von Verstößen

Das WA-CITES

Zuständigkeiten
In Deutschland

Umsetzung
In der EU

Holzarten/
Fußnoten

Einfuhr

Handel in EU

Buchführung

Wiederausfuhr

Dokumente für
Musikinstrumente

Negativ-
bescheinigungen

Ahndung von
Verstößen

- Gegründet im März 1973 in Washington
- Die ersten Anhänge am 01.07.1975 völkerrechtlich in Kraft getreten
- Derzeit 183 Vertragsstaaten
- Deutschland seit 20.06.1976 Vertragsstaat
- Auflistung der geschützten Arten in drei Anhängen
- Regelt den grenzüberschreitenden Handel von Exemplaren geschützter Arten (Handel zu unterschiedlichen Zwecken – kommerziell, nicht kommerziell/privat, wissenschaftlich, Lehre, Zucht u.a.)

Das Washingtoner Artenschutz- übereinkommen (CITES)

Das WA-CITES

Zuständigkeiten
In Deutschland

Umsetzung
In der EU

Holzarten/
Fußnoten

Einfuhr

Handel in EU

Buchführung

Wiederausfuhr

Dokumente für
Musikinstrumente

Negativ-
bescheinigungen

Ahndung von
Verstößen

- **Anhang I :**
enthält die Arten, die unmittelbar von der Ausrottung bedroht sind
- **Anhang II:**
enthält die Arten, die einer Handelsregelung unterworfen werden müssen, um nicht von der Ausrottung bedroht zu werden oder Arten, die gefährdeten Arten ähnlich sehen
- **Anhang III:**
enthält die Arten, die von einzelnen Staaten einer Regelung unterworfen werden

Zuständigkeiten in Deutschland

Das WA-CITES

**Zuständigkeiten
In Deutschland**

Umsetzung
In der EU

Holzarten/
Fußnoten

Einfuhr

Handel in EU

Buchführung

Wiederausfuhr

Dokumente für
Musikinstrumente

Negativ-
bescheinigungen

Ahndung von
Verstößen

Einfuhr in die EU (Deutschland)
Ausfuhr/Wiederausfuhr aus der EU (Deutschland)

Bundesamt für Naturschutz

Weitergabe/Verkauf innerhalb der EU (Deutschland)
Erteilung von EU-Bescheinigungen

Landesbehörden



Das WA-CITES

Zuständigkeiten
In Deutschland

**Umsetzung
In der EU**

Holzarten/
Fußnoten

Einfuhr

Handel in EU

Buchführung

Wiederausfuhr

Dokumente für
Musikinstrumente

Negativ-
bescheinigungen

Ahndung von
Verstößen

EU-Recht

- ◆ **Verordnung (EG) Nr. 338/97**
 - listet die Arten in den Anhängen A-D
 - enthält die Grundregelungen über die Ein- und Ausfuhr sowie die innergemeinschaftliche Vermarktung

- ◆ **Verordnung (EG) Nr. 865/2006 (DVO)**
 - enthält Bestimmungen zur Durchführung der VO (EG) Nr. 338/97
 - Sonderregelungen

Das WA-CITES

Zuständigkeiten
In Deutschland

**Umsetzung
In der EU**

Holzarten/
Fußnoten

Einfuhr

Handel in EU

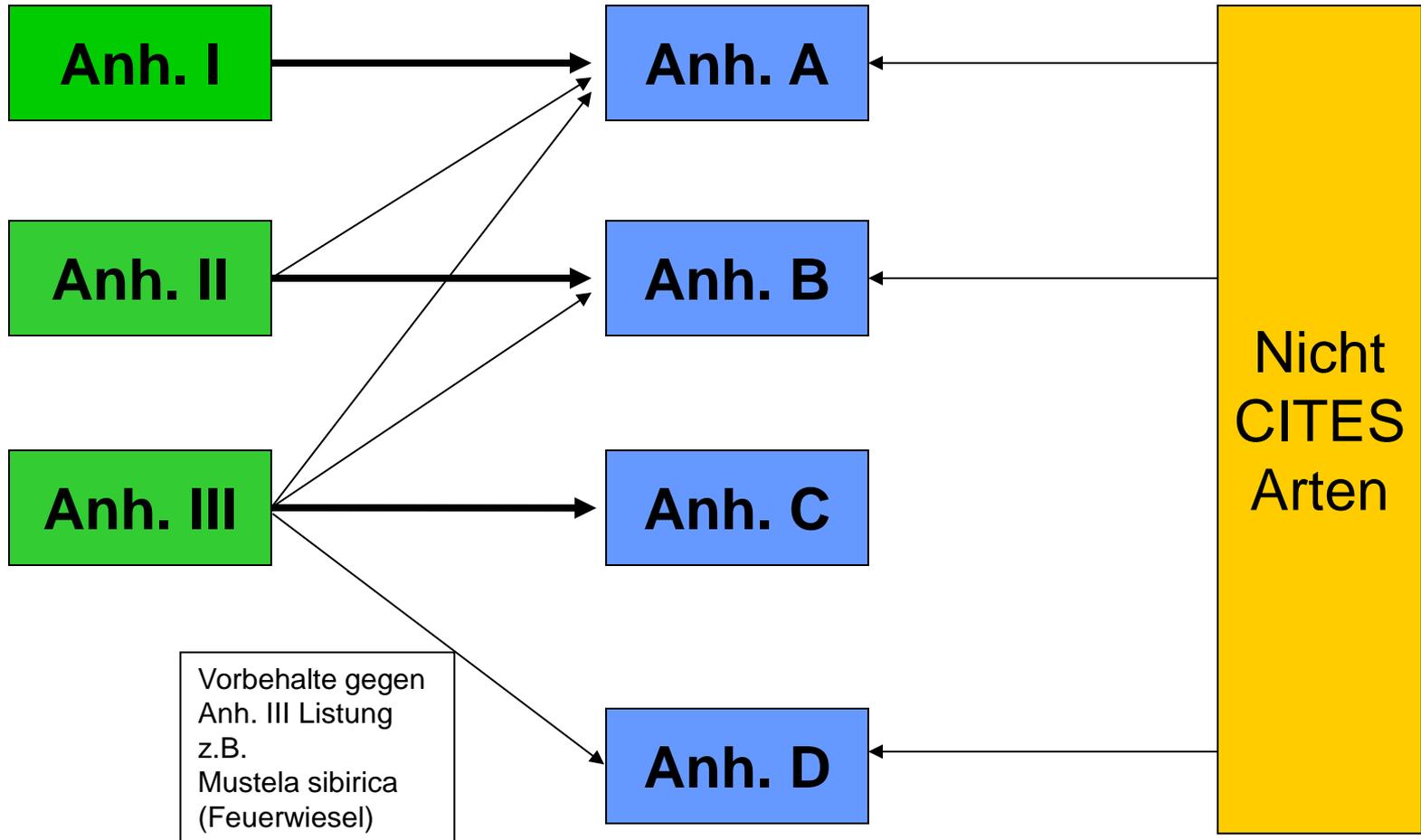
Buchführung

Wiederausfuhr

Dokumente für
Musikinstrumente

Negativ-
bescheinigungen

Ahndung von
Verstößen



In CITES geschützte Holzarten

Das WA-CITES

Zuständigkeiten
In Deutschland

Umsetzung
In der EU

Holzarten/
Fußnoten

Einfuhr

Handel in EU

Buchführung

Wiederausfuhr

Dokumente für
Musikinstrumente

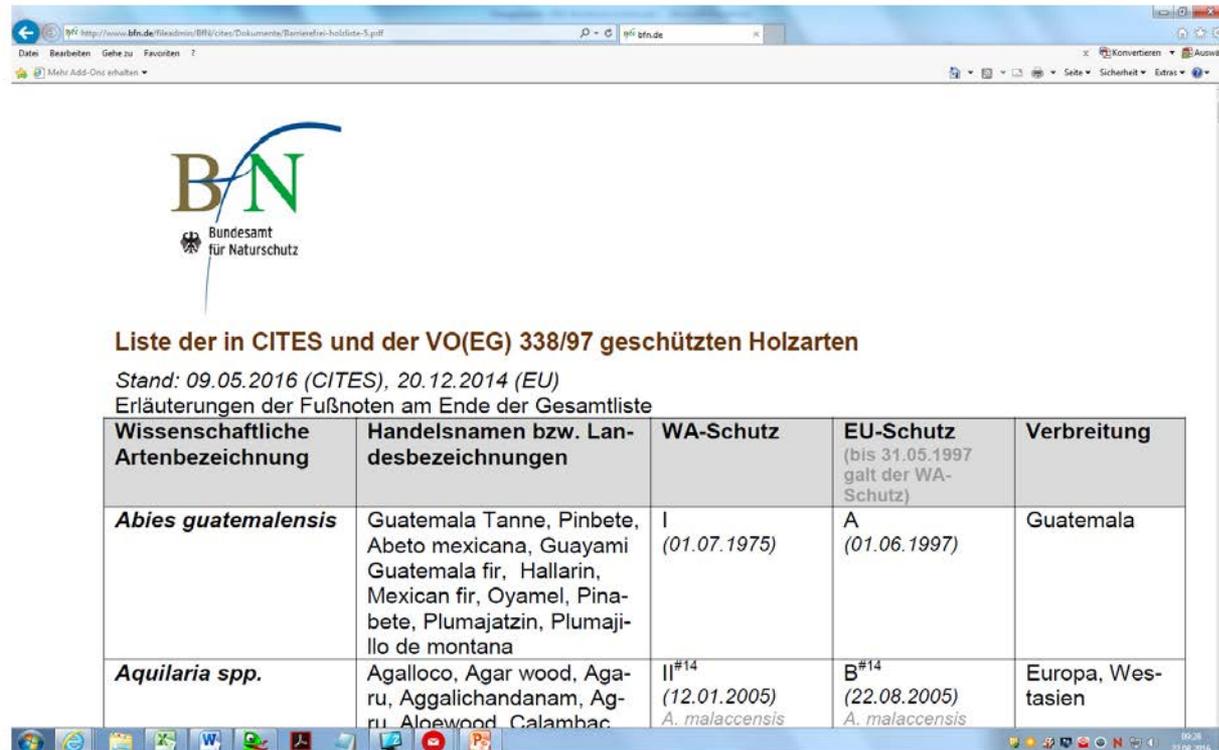
Negativ-
bescheinigungen

Ahndung von
Verstößen

Aktuelle Liste der geschützten Holzarten

http://www.bfn.de/0305_holz.html

(Download am rechten Rand)



BN
Bundesamt
für Naturschutz

Liste der in CITES und der VO(EG) 338/97 geschützten Holzarten
Stand: 09.05.2016 (CITES), 20.12.2014 (EU)
Erläuterungen der Fußnoten am Ende der Gesamtliste

Wissenschaftliche Artenbezeichnung	Handelsnamen bzw. Lan- desbezeichnungen	WA-Schutz	EU-Schutz (bis 31.05.1997 galt der WA- Schutz)	Verbreitung
<i>Abies guatemalensis</i>	Guatemala Tanne, Pinbete, Abeto mexicana, Guayami Guatemala fir, Hallarin, Mexican fir, Oyamel, Pinabete, Plumajatzin, Plumajillo de montana	I (01.07.1975)	A (01.06.1997)	Guatemala
<i>Aquilaria spp.</i>	Agalloco, Agar wood, Agar, Aggalichandanam, Agaru, Alnewood, Calambac	II ^{#14} (12.01.2005) <i>A. malaccensis</i>	B ^{#14} (22.08.2005) <i>A. malaccensis</i>	Europa, Westasien

Das WA-CITES

Zuständigkeiten
In Deutschland

Umsetzung
In der EU

**Holzarten/
Fußnoten**

Einfuhr

Handel in EU

Buchführung

Wiederausfuhr

Dokumente für
Musikinstrumente

Negativ-
bescheinigungen

Ahndung von
Verstößen

Hochstufung von CITES-Anhang III in CITES-Anhang II

- *Pterocarpus erinaceus* (Kosso, African rosewood)
Vorschlag von mehreren afrikanischen Ländern
 - Anhang III seit 09.05.2016 (in EU noch nicht umgesetzt)
 - Wird u.a. für den Möbel- und Musikinstrumentenbau genutzt (Xylophone)
 - Listung ohne Fußnote; **alle Teile und Endprodukte unterliegen den CITES-Bestimmungen**

Das WA-CITES

Zuständigkeiten
In Deutschland

Umsetzung
In der EU

**Holzarten/
Fußnoten**

Einfuhr

Handel in EU

Buchführung

Wiederausfuhr

Dokumente für
Musikinstrumente

Negativ-
bescheinigungen

Ahndung von
Verstößen

Aufnahme in CITES-Anhang II

- *Guibourtia tessmannii* (Bubinga)
- *Guibourtia pellegriniana* (Bubinga)
- *Guibourtia demeusei* (Bubinga)

Vorschlag von Gabun und der Europäischen Union

Der Vorschlag zur Aufnahme in CITES-Anhang II wurde mit folgender Fußnote am 07.11.2016 veröffentlicht:

Alle Teile und Erzeugnisse sind erfasst, ausgenommen:

- a) Blätter, Blüten, Pollen, Früchte und Saatgut
- b) Nicht kommerzielle Ausfuhren mit einem Maximalgewicht von 10 kg pro Sendung
- c) Teile und Erzeugnisse der Art *Dalbergia cochinchinensis*, welche von der Fußnote #4 erfasst sind
- d) Teile und Erzeugnisse der Gattung *Dalbergia spp.* der mexikanischen Population und exportiert von Mexiko, ausgenommen Stämme, Schnittholz, Furnierblätter und Sperrholz, welche von den Bestimmungen erfasst bleiben

Wird u.a. im Handwerk sowie im hochpreisigen Möbelbau genutzt
("Hongmu" Möbel in China)

Das WA-CITES

Zuständigkeiten
In Deutschland

Umsetzung
In der EU

**Holzarten/
Fußnoten**

Einfuhr

Handel in EU

Buchführung

Wiederausfuhr

Dokumente für
Musikinstrumente

Negativ-
bescheinigungen

Ahndung von
Verstößen

Aufnahme in CITES-Anhang II

- *Dalbergia spp.* (Rosenholz, Palisander; > 300 Arten)
Vorschläge von Guatemala, Argentinien, Brasilien, Kenia, Thailand (Fußnote c) und Mexiko (Fußnote d)

Der Vorschlag zur Aufnahme in CITES-Anhang II wurde mit folgender Fußnote angenommen:

Ausgenommen sind die Arten des Anhang I (z.Z. nur *Dalbergia nigra*-Rio Palisander)

Alle Teile und Erzeugnisse sind erfasst, ausgenommen:

- a) Blätter, Blüten, Pollen, Früchte und Saatgut
- b) Nicht kommerzielle Ausfuhren mit einem Maximalgewicht von 10 kg pro Sendung
- c) Teile und Erzeugnisse der Art *Dalbergia cochinchinensis*, welche von der Fußnote #4 erfasst sind (Anm.: Vorschlag von Thailand, alle Teile und Endprodukte unterliegen den CITES-Bestimmungen; Buchstabe b) gilt **nicht** für *Dalbergia cochinchinensis*)
- d) Teile und Erzeugnisse der Gattung *Dalbergia spp.* der mexikanischen Population und exportiert von Mexiko, ausgenommen Stämme, Schnittholz, Furnierblätter und Sperrholz, welche von den Bestimmungen erfasst bleiben (Fußnote #6, Vorschlag von Mexiko)

Das WA-CITES

Zuständigkeiten
In Deutschland

Umsetzung
In der EU

**Holzarten/
Fußnoten**

Einfuhr

Handel in EU

Buchführung

Wiederausfuhr

Dokumente für
Musikinstrumente

Negativ-
bescheinigungen

Ahndung von
Verstößen

Aufnahme in CITES-Anhang II

- *Adansonia grandidieri* (Grandidier's Baobab)
Vorschlag von Madagascar

Umfasst nur Saatgut, Früchte, Öl und lebende Pflanzen
Das Öl wird in der Kosmetikindustrie genutzt

- *Beaucarnea spp.* (Elefantenfuß-Baum)
Vorschlag von Mexiko

Alle Arten der Gattung
Hauptsächlich als Zier-/Zimmerpflanze genutzt (künstlich vermehrt)

Das WA-CITES

Zuständigkeiten
In Deutschland

Umsetzung
In der EU

**Holzarten/
Fußnoten**

Einfuhr

Handel in EU

Buchführung

Wiederausfuhr

Dokumente für
Musikinstrumente

Negativ-
bescheinigungen

Ahndung von
Verstößen

Änderungen von Fußnoten

- *Dalbergia cochinchinensis* (Thailändisches Palisander)
Vorschlag von Thailand
Änderung der Fußnote von #5 in #4 (siehe *Dalbergia spp.*)
- *Aquilaria spp. and Gyrinops spp.* (Adlerholz, Agarwood)
Vorschlag von den USA
Änderung der Fußnote #14, Buchstabe f):
Alle Teile und Erzeugnisse, ausgenommen
... fertige Produkte, verpackt und für den Einzelhandel bereit, diese Ausnahme gilt nicht für **Holzspäne**, Perlen, Gebetsketten und Schnitzereien
- *Bulnesia sarmientoi* (Palo santo)
Vorschlag von den USA
Änderung der Fußnote #11:
Bezeichnet Stämme, Schnittholz, Furnierblätter, Sperrholz, Pulver und Extrakte. **Für Enderzeugnisse, die solche Extrakte als Zutaten enthalten, einschließlich Duftstoffe, wird davon ausgegangen, dass sie nicht unter diese Anmerkungen fallen.**

Das WA-CITES

Zuständigkeiten
In Deutschland

Umsetzung
In der EU

**Holzarten/
Fußnoten**

Einfuhr

Handel in EU

Buchführung

Wiederausfuhr

Dokumente für
Musikinstrumente

Negativ-
bescheinigungen

Ahndung von
Verstößen

- **Alle Beschlüsse** treten 90 Tage nach Verabschiedung völkerrechtlich in Kraft = 02.01.2017 – am 07.11.2016 notifiziert

- **EU-Umsetzung** erst mit In-Kraft-Treten der geänderten Anhänge der VO(EG) 338/97

Wenn das später als das völkerrechtliche Inkrafttreten erfolgt:

Einfuhren

- Übersendung des Original-CITES-Exportdokumentes nach der Zollabfertigung an das Bundesamt für Naturschutz (BfN);
- Registrierung der Einfuhr beim BfN
- Einführer erhält vom BfN ein Bestätigungsschreiben, dass die Einfuhr mit CITES-Exportdokument vor der EU-Umsetzung der CITES-Listung rechtmäßig erfolgte

Wiederausfuhren

- Ausstellung von Wiederausfuhrbescheinigungen durch das BfN ohne Angabe des EU-Schutzes

Das WA-CITES

Zuständigkeiten
In Deutschland

Umsetzung
In der EU

**Holzarten/
Fußnoten**

Einfuhr

Handel in EU

Buchführung

Wiederausfuhr

Dokumente für
Musikinstrumente

Negativ-
bescheinigungen

Ahndung von
Verstößen

- **Altbestände**

an Holz der neu gelisteten Arten sollten **vor** dem völkerrechtlichen In-Kraft-Treten bei den zuständigen Landesbehörden als Vorerwerb („pre-convention“) angemeldet werden:

- Anmeldung vor CITES-Listung:

Keine Nachweise erforderlich

- Anmeldung ab Tag der CITES-Listung:

Nachweis der Einfuhr vor CITES-Listung erforderlich

- **Die Anmeldung/Registrierung**

sollte in vergleichbaren Maßeinheiten erfolgen
(Abstimmung mit der zuständigen Landesbehörde)

- m³; m² für Furniere, evtl. auch kg

- Stück nur bei normierten, vergleichbaren Endprodukten sinnvoll

Fußnotenregelungen

Das WA-CITES

Zuständigkeiten
In Deutschland

Umsetzung
In der EU

Holzarten/
Fußnoten

Einfuhr

Handel in EU

Buchführung

Wiederausfuhr

Dokumente für
Musikinstrumente

Negativ-
bescheinigungen

Ahndung von
Verstößen

Über Fußnotenregelungen werden nur bestimmte Teile bzw. Verarbeitungsstufen vom Schutzstatus erfasst oder davon ausgenommen

Fußnoten für Anhang B Holzarten, relevant im Musikinstrumentenbau (nur Beispiele)

#5 (u.a. Ebenholz Madagaskar, Echtes Mahagoni)

- Bezeichnet Stämme oder Holzblöcke, Schnittholz und Furnierblätter

#6 (u. a. Amerikanisches Mahagoni)

- Bezeichnet Stämme oder Holzblöcke, Schnittholz und Furnierblätter sowie Sperrholz

#10 (Fernambuk)

- Bezeichnet Stämme oder Holzblöcke, Schnittholz, Furnierblätter, einschließlich Rohlinge, die zur Anfertigung von Bogen für Streichinstrumente verwendet werden

Fußnotenregelungen

Das WA-CITES

Zuständigkeiten
In Deutschland

Umsetzung
In der EU

**Holzarten/
Fußnoten**

Einfuhr

Handel in EU

Buchführung

Wiederausfuhr

Dokumente für
Musikinstrumente

Negativ-
bescheinigungen

Ahndung von
Verstößen

Die Definitionen der Warenbeschreibungen entsprechen dem jeweiligen HS-Code im Zolltarif (HS= Harmonisiertes System)

Stämme - HS 4403

Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- bzw. vierseitig grob zugerichtet

Schnittholz - HS 4406 / 4407

Bahnschwellen aus Holz / Holz in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm

Furnier – HS Code 4408

Furnierblätter (einschl. der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter) für Sperrholz der ähnliches Lagenholz oder für anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen, an den Kanten oder Enden verbunden, mit einer Dicke 6 mm oder weniger

Sperrholz – HS Code 4412

Sperrholz, furniertes Holz und ähnliches Lagerholz

Das WA-CITES

Zuständigkeiten
In Deutschland

Umsetzung
In der EU

**Holzarten/
Fußnoten**

Einfuhr

Handel in EU

Buchführung

Wiederausfuhr

Dokumente für
Musikinstrumente

Negativ-
bescheinigungen

Ahndung von
Verstößen

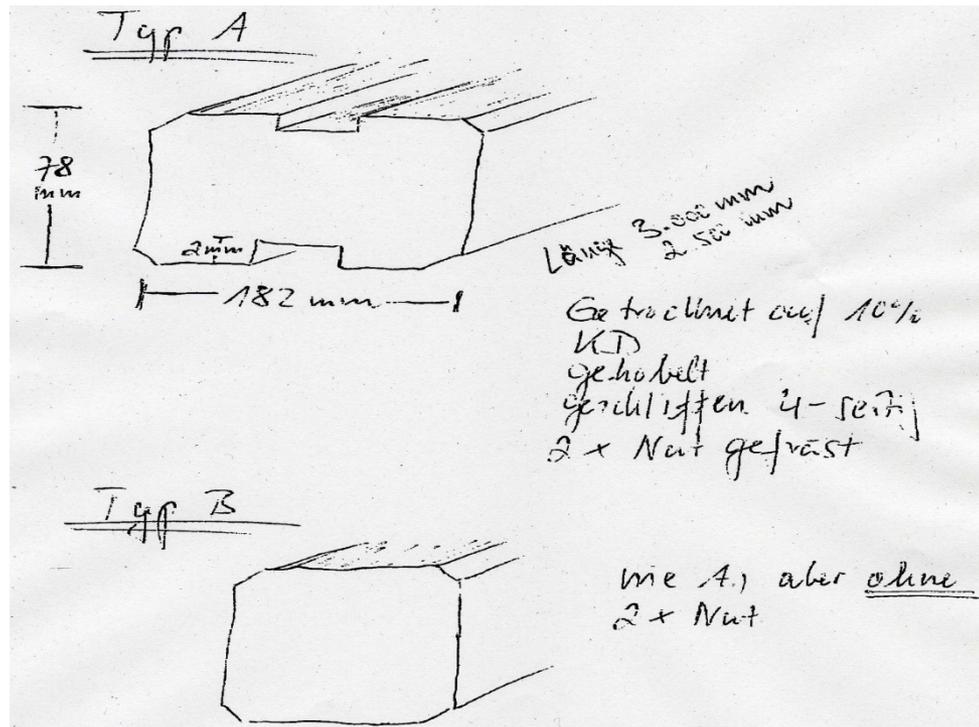
Weiterverarbeitetes Schnittholz unterliegt nicht mehr der CITES-Fußnote Schnittholz

Beispiel: Amerikanisches Mahagoni (Fußnote #6)
(Schnittholz nach CITES HS 4407 und HS 4408)

Beispiel- Einstufung zum HS-Code 4409



In dieser Verarbeitung kein CITES-Exemplar



Das WA-CITES

Zuständigkeiten
In Deutschland

Umsetzung
In der EU

Holzarten/
Fußnoten

Einfuhr

Handel in EU

Buchführung

Wiederausfuhr

Dokumente für
Musikinstrumente

Negativ-
bescheinigungen

Ahndung von
Verstößen

Einfuhrgenehmigung

- wird durch zuständige CITES-Vollzugsbehörde ausgestellt

Einfuhrmeldung

- wird durch die Einfuhrzollstelle ausgestellt

Anhang A

CITES Export Dokument und Einfuhrgenehmigung

Anhang B

CITES Export Dokument und Einfuhrgenehmigung

Anhang C

CITES Export Dokument (oder Ursprungszeugnis)
und Einfuhrmeldung

Anhang D

Einfuhrmeldung

Das WA-CITES

Zuständigkeiten
In Deutschland

Umsetzung
In der EU

Holzarten/
Fußnoten

Einfuhr

Handel in EU

Buchführung

Wiederausfuhr

Dokumente für
Musikinstrumente

Negativ-
bescheinigungen

Ahndung von
Verstößen

Beantragung der Einfuhrgenehmigung beim BfN

- vor der beabsichtigten Einfuhr
 - Antragsformular 221 (pdf auf Homepage BfN www.cites.bfn.de oder elektronisches Verfahren www.cites-online.de)
 - Kopie des CITES-Exportdokumentes



Art	Importverbot aus	In Kraft seit
<i>Acquila melanotos</i>	Bangladesch	11.02.2010
<i>Porzana alpestris</i>	Tansania	29.02.2009
	Demokratische Republik Kongo	10.02.2009

(H) Ausnahme von getrockneten Fellen aus den Regionen bathiana und Nepaul, wenn diese herkömlich

- Einfuhrgenehmigungen können nur auf Grundlage einer positiven Stellungnahme der Wissenschaftlichen Behörde erteilt werden; Importverbote beachten (siehe http://www.bfn.de/0305_holz.html)

- **Nicht genutzte Genehmigungen müssen an das BfN zurückgesandt werden**

Einfuhrgenehmigung (Anhang A oder B VO(EG) 338/97)



Das WA-CITES

Zuständigkeiten
In Deutschland

Umsetzung
In der EU

Holzarten/
Fußnoten

Einfuhr

Handel in EU

Buchführung

Wiederausfuhr

Dokumente für
Musikinstrumente

Negativ-
bescheinigungen

Ahndung von
Verstößen

Vorlage bei der Einfuhrzollstelle:

- Original des CITES Exportdokumentes
- Original und gelbes Exemplar der Einfuhrgenehmigung

Nachweisdokument nach der Einfuhr:

- gelbe Kopie der Einfuhrgenehmigung mit
Zollabfertigungsvermerk

The image shows a yellow CITES import permit form. At the top, it reads 'EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT / EUROPEAN COMMUNITY'. The form is divided into several sections:

- 1. Artname (Species Name):** Includes fields for the scientific name and common name.
- 2. Ursprungsland (Country of Origin):** A field for the country of origin.
- 3. Handelsart (Trade Category):** Includes checkboxes for 'WILD', 'KUNST', 'KOPIE', and 'SONSTIGES'.
- 4. Einfuhrzollstelle (Port of Entry):** A field for the port of entry.
- 5. Einfuhrer (Importer):** A field for the importer's name and address.
- 6. Genehmigende Behörde (Issuing Authority):** A field for the authority that issued the permit.
- 7. Datum (Date):** A field for the date of issue.
- 8. Bemerkungen (Remarks):** A large text area for additional information.

 A large, 3D-style 'SAMPLE' watermark is centered over the form. The bottom of the form contains a signature line and a date field.

Einfuhrmeldung (Anhang C oder D VO(EG) 338/97)



Das WA-CITES

Zuständigkeiten
In Deutschland

Umsetzung
In der EU

Holzarten/
Fußnoten

Einfuhr

Handel in EU

Buchführung

Wiederausfuhr

Dokumente für
Musikinstrumente

Negativ-
bescheinigungen

Ahndung von
Verstößen

Beantragung der Einfuhrmeldung bei der EU-Einfuhrzollstelle

- **direkt bei der Einfuhr**
 - Antragsformular 223
 - Original des CITES-Exportdokumentes oder Ursprungszeugnisses (ausgestellt von der CITES-Vollzugsbehörde des Ausfuhrstaates)

Nachweisdokument nach der Einfuhr:

- Gelbes Exemplar der Einfuhrmeldung mit Zollabfertigungsvermerk



Das WA-CITES

Zuständigkeiten
In Deutschland

Umsetzung
In der EU

Holzarten/
Fußnoten

Einfuhr

Handel in EU

Buchführung

Wiederausfuhr

Dokumente für
Musikinstrumente

Negativ-
bescheinigungen

Ahndung von
Verstößen

Nur ausgewählte Beispiele:

- Elfenbein (*Loxodonta africana, Elephas maximus*)
- Schildpatt (*Cheloniidae spp.*)
- Walknochen, -stoßzähne (*Cetacea spp.*)
- Holz von Rio Palisander (*Dalbergia nigra*)



Das WA-CITES

Zuständigkeiten
In Deutschland

Umsetzung
In der EU

Holzarten/
Fußnoten

Einfuhr

Handel in EU

Buchführung

Wiederausfuhr

Dokumente für
Musikinstrumente

Negativ-
bescheinigungen

Ahndung von
Verstößen

z. B. Instrumente aus Rio Palisander (*Dalbergia nigra*)
Bögen mit Bestandteilen aus Elfenbein oder Schildpatt



Vermarktungsverbot gemäß Artikel 8(1) VO(EG) Nr. 338/97 !

Ausnahme



Bescheinigung gemäß Artikel 8(3) VO(EG) 338/97
zur Ausnahme vom Vermarktungsverbot erforderlich;
Beantragung bei der zuständigen Landesbehörde

Handel innerhalb der EU

Anhang A VO(EG) 338/97



Das WA-CITES
Zuständigkeiten
In Deutschland
Umsetzung
In der EU
Holzarten/
Fußnoten
Einfuhr
Handel in EU
Buchführung
Wiederausfuhr
Dokumente für
Musikinstrumente
Negativ-
bescheinigungen
Ahndung von
Verstößen

Bescheinigung zur Ausnahme vom Vermarktungsverbot

- Voraussetzungen:
- Vorerwerbsexemplar (erstmals vor 1. Listung in CITES erworben)
oder
 - Erwerb/Einfuhr zum Zeitpunkt der Anhang II/III Listung (kein Vorerwerb!)
 - Exemplar muss sich bereits **vor** Höchstschutz (Anhang I / C1/ A) auf dem Territorium der EU befunden haben

- **Ausnahme:** Antiquitäten (verarbeitetes Erzeugnis; erstmals erworben vor dem 03.03.1947 und seither baulich nicht verändert); keine Bescheinigung erforderlich



Das WA-CITES

Zuständigkeiten
In Deutschland

Umsetzung
In der EU

Holzarten/
Fußnoten

Einfuhr

Handel in EU

Buchführung

Wiederausfuhr

Dokumente für
Musikinstrumente

Negativ-
bescheinigungen

Ahndung von
Verstößen

Nur ausgewählte Beispiele:

- Schlangenhäute (*Python spp.* *Boa spp.*)
- Krokodilhäute (*Crocodylia spp.*)
- Waranhäute (*Varanus spp.*)
- Walrossknochen, -stoßzähne (*Odobenus rosmarus*)
- Holz von Ramin (*Gonystylus spp.*), *Dalbergia spp.* (ab In-Kraft-Treten, außer *Dalbergia nigra*-siehe Anhang A); evtl. Fußnoten beachten (z.B. Mahagoni, *Swietenia macrophylla* oder *Swietenia mahagoni* ,#5 oder #6, CITES-Bestimmungen gelten in diesen Fällen nur bis zur Verarbeitungsstufe Furnierblatt bzw. Sperrholz)

Das WA-CITES

Zuständigkeiten
In Deutschland

Umsetzung
In der EU

Holzarten/
Fußnoten

Einfuhr

Handel in EU

Buchführung

Wiederausfuhr

Dokumente für
Musikinstrumente

Negativ-
bescheinigungen

Ahndung von
Verstößen

Teile/Erzeugnisse von Arten des Anhangs B



Vermarktungsverbot gemäß Artikel 8(5) VO(EG) Nr. 338/97



Ausnahmen

Nachweis der
rechtmäßigen
Einfuhr

- Einfuhrgenehmigung
 - Einfuhrmeldung
- (wenn die Art vorher
im Anhang C oder D stand)

Nachweis des
rechtmäßigen
Erwerbs in der
EU

- Vorerwerb



Das WA-CITES

Zuständigkeiten
In Deutschland

Umsetzung
In der EU

Holzarten/
Fußnoten

Einfuhr

Handel in EU

Buchführung

Wiederausfuhr

Dokumente für
Musikinstrumente

Negativ-
bescheinigungen

Ahndung von
Verstößen

Für den Handel mit Exemplaren der Anhänge
C oder D der VO (EG) 338/97 **innerhalb** der
EU sind keine artenschutzrechtlichen Nachweis-
dokumente erforderlich

Buchführungspflicht

Buchführungspflicht

Wer gewerbsmäßig Tiere oder Pflanzen besonders geschützter Arten erwirbt, be- oder verarbeitet oder in den Verkehr bringt, muss hierüber Buch führen (§ 6 Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV)

Folgende Eintragungen sind erforderlich (Buchführung täglich und in dauerhafter Form):

(Muster gem. Anl. 4 BArtSchV)

Lfd-Nr.	Eingangstag	Bezeichnung der im Bestand vorhandenen oder übernommenen Tiere oder Pflanzen nach Art, Zahl, ggf. Kennzeichen und ggf. Bezeichnung der artenschutzrechtlich zum Besitz berechtigenden Dokumente	Name und genaue Anschrift des Einlieferers oder der sonstigen Bezugsquellen	Abgangstag	Name und genaue Anschrift des Empfängers oder Art des sonstigen Abgangs

Im **Einzelhandel** sind Angaben über den Empfänger nur erforderlich, wenn bei Teilen oder Erzeugnissen (bezogen auf den Wertanteil des Exemplars am Gesamtgegenstandswert) der Verkaufspreis **über 250 €** beträgt.

Die Bücher mit den entsprechenden Belegen sind den zuständigen Behörden (Landesbehörden, ggf. auch Zoll oder BfN) auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Aufbewahrungsfrist 5 Jahre nach Schluss des Kalenderjahres (Frist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung für ein abgeschlossenes Geschäftsjahr erfolgte); andere gesetzliche Vorschriften zur Aufbewahrungsfrist bleiben unberührt.

Ausnahmen

u.a.:

soweit eine gleichwertige Buchführung auf Grund anderer Vorschriften durchgeführt wird

für Exemplare, bei denen aufgrund eines von der nach Landesrecht zuständigen Behörde anerkanntes Verfahren, dem Belange des Artenschutzes nicht entgegenstehen, durch gleichwertige Vorkehrungen eine ausreichende Überwachung sichergestellt ist

für zu Gegenständen verarbeitete Teile und Erzeugnisse von Tieren oder Pflanzen, die vor mehr als 50 Jahren erworben wurden (im Sinne von Art. 2 Buchstabe w VO(EG) Nr. 338/97 – Antiquitäten)

Das WA-CITES

Zuständigkeiten
In Deutschland

Umsetzung
In der EU

Holzarten/
Fußnoten

Einfuhr

Handel in EU

Buchführung

Wiederausfuhr

Dokumente für
Musikinstrumente

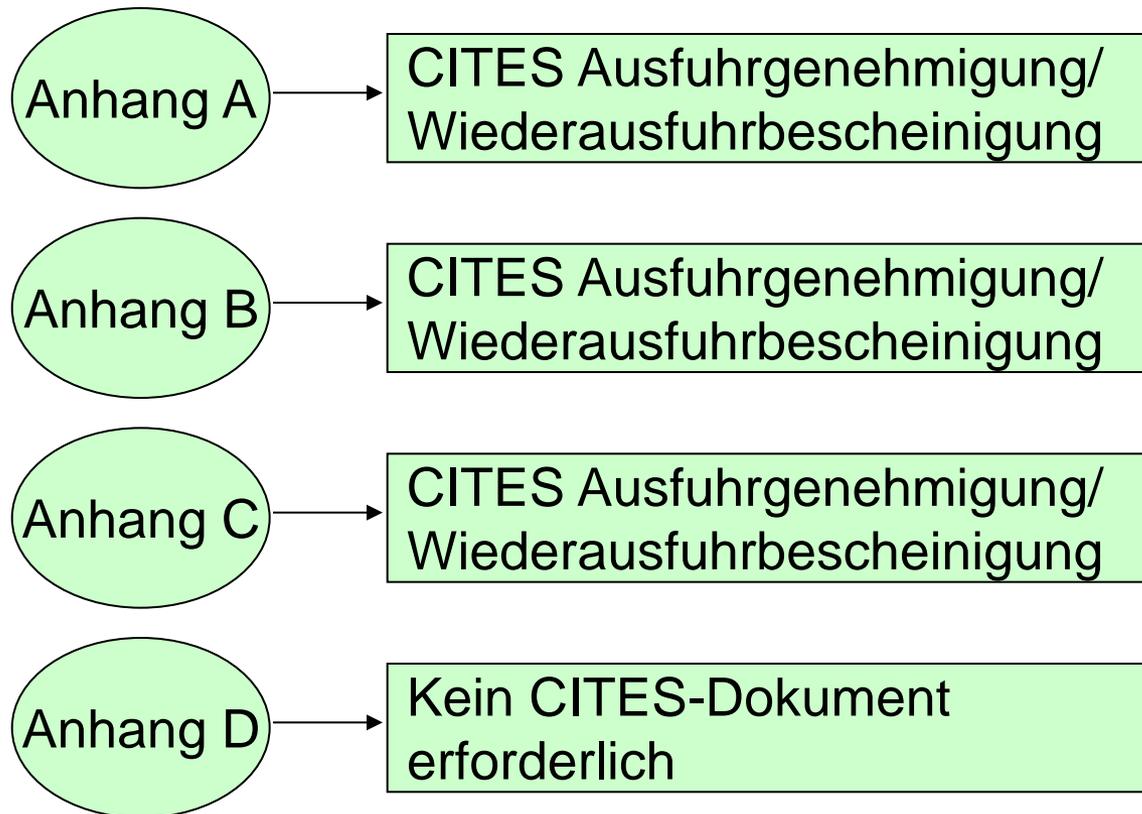
Negativ-
bescheinigungen

Ahndung von
Verstößen

Export aus der EU

Ausfuhrgenehmigung oder Wiederausfuhrbescheinigung

- wird durch zuständige CITES-Vollzugsbehörde ausgestellt



Das WA-CITES

Zuständigkeiten
In Deutschland

Umsetzung
In der EU

Holzarten/
Fußnoten

Einfuhr

Handel in EU

Buchführung

Wiederausfuhr

Dokumente für
Musikinstrumente

Negativ-
bescheinigungen

Ahndung von
Verstößen



Das WA-CITES

Zuständigkeiten
In Deutschland

Umsetzung
In der EU

Holzarten/
Fußnoten

Einfuhr

Handel in EU

Buchführung

Wiederausfuhr

Dokumente für
Musikinstrumente

Negativ-
bescheinigungen

Ahndung von
Verstößen

Beantragung der Wiederausfuhrbescheinigung beim BfN

- vor der beabsichtigten Wiederausfuhr
 - **Antragsformular** (pdf auf Homepage BfN
www.cites.bfn.de oder elektronisches Verfahren
www.cites-online.de)
 - **Bescheinigung** zur Ausnahme vom Vermarktungsverbot
(für Anhang A Arten) oder **Vorlagebescheinigung** der
Landesbehörde
Nachweisdokumente:
 - Kopie der Einfuhrgenehmigung oder
 - Kopie der Einfuhrmeldung oder
 - Nachweis Vorerwerb innerhalb EU
- **Nicht genutzte Genehmigungen müssen an das BfN zurückgesandt werden**



Das WA-CITES

Zuständigkeiten
In Deutschland

Umsetzung
In der EU

Holzarten/
Fußnoten

Einfuhr

Handel in EU

Buchführung

Wiederausfuhr

Dokumente für
Musikinstrumente

Negativ-
bescheinigungen

Ahndung von
Verstößen

- **Vorlage bei der Ausfuhrzollstelle**
 - Original, gelbe und grüne Kopie der Wiederausfuhrbescheinigung
- **Nachweisdokument nach der Wiederausfuhr**
 - gelbe Kopie der Wiederausfuhrbescheinigung mit Zollabfertigungsvermerk

The image shows a sample of a yellow 'Wiederausfuhrbescheinigung' (Re-export Certificate) form. The form is titled 'EUROPEISCHE GEMEINSCHAFT / EUROPEAN COMMUNITY' and 'BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ'. It contains various fields for administrative and identification purposes, including sections for 'Ausfuhrzollstelle' (Export Customs Office), 'Ausfuhrdatum' (Date of Export), and 'Ausfuhrort' (Place of Export). A large, semi-transparent 'SAMPLE' watermark is overlaid on the center of the form.



Das WA-CITES

Zuständigkeiten
In Deutschland

Umsetzung
In der EU

Holzarten/
Fußnoten

Einfuhr

Handel in EU

Buchführung

Wiederausfuhr

Dokumente für
Musikinstrumente

Negativ-
bescheinigungen

Ahndung von
Verstößen

Für die Wiederausfuhr von Exemplaren
des Anhangs D der VO (EG) 338/97 aus
der EU sind keine artenschutzrechtlichen
Dokumente erforderlich

CITES-Dokumente

Das WA-CITES

Zuständigkeiten
In Deutschland

Umsetzung
In der EU

Holzarten/
Fußnoten

Einfuhr

Handel in EU

Buchführung

Wiederausfuhr

**Dokumente für
Musikinstru-
mente**

Negativ-
bescheinigungen

Ahndung von
Verstößen

Grundsätzlich sind folgende Dokumente erforderlich

- Einfuhrgenehmigungen
- Ausfuhrgenehmigungen
- Wiederausfuhrbescheinigungen
 - Gültig für die einmalige Nutzung zum Im- und Export, nach Nutzung abgegolten
 - Gültigkeitszeitraum maximal 6 Monate

CITES-Dokumente

Das WA-CITES

Zuständigkeiten
In Deutschland

Umsetzung
In der EU

Holzarten/
Fußnoten

Einfuhr

Handel in EU

Buchführung

Wiederausfuhr

**Dokumente für
Musikinstru-
mente**

Negativ-
bescheinigungen

Ahndung von
Verstößen

- Für jedes Verbringen von einem Vertragsstaat in einen anderen sind jeweils neue Genehmigungen erforderlich

Beispiel:

Tournee eines Orchesters von Deutschland (DE) nach Argentinien (AR), Brasilien (BR) und in die USA:

- Wiederausfuhrbescheinigung DE nach AR
- Wiederausfuhrbescheinigung AR nach BR
- Wiederausfuhrbescheinigung BR nach USA
- Wiederausfuhrbescheinigung USA nach DE

→ Praktisch nicht umsetzbar !

Dokumente für Musikinstrumente Wanderausstellungsbescheinigung

Das WA-CITES

Zuständigkeiten
In Deutschland

Umsetzung
In der EU

Holzarten/
Fußnoten

Einfuhr

Handel in EU

Buchführung

Wiederausfuhr

**Dokumente für
Musikinstru-
mente**

Negativ-
bescheinigungen

Ahndung von
Verstößen

- Wurde ursprünglich für Ausstellungen, Zirkusauftritte etc. vereinbart
- Resolution 16.8 (16. CITES-Vertragsstaatenkonferenz) sieht die Möglichkeit auch zur Nutzung für Instrumente vor, die im Rahmen einer Orchester-Konzerttournee als Frachtgut gemeinsam verbracht werden (Unter Verweis auf Resolution 12.3)
- Kann im Bereich des Anhangs I CITES/Anhang A VO(EG) 338/97 nur für Vorerwerbsexemplare ausgestellt werden
- Umsetzung CITES: Resolution 16.8 mit Verweis auf Res. 12.3 (VI)
- Umsetzung EU: Artikel 30 VO(EG) 865/2006

Dokumente für Musikinstrumente Wanderausstellungsbescheinigung

Das WA-CITES

Zuständigkeiten
In Deutschland

Umsetzung
In der EU

Holzarten/
Fußnoten

Einfuhr

Handel in EU

Buchführung

Wiederausfuhr

**Dokumente für
Musikinstru-
mente**

Negativ-
bescheinigungen

Ahndung von
Verstößen

Vorteile:

- Eine Genehmigung mit entsprechenden Anlagen für beliebige Anzahl von Instrumenten zum Transport als Frachtgut
- Die Wanderausstellungsbescheinigung ist 3 Jahre gültig
- Nutzung für mehrmalige Ein- Aus- und Wiederausfuhren in/aus alle(n) CITES-Vertragsstaaten
- Nutzung im Gültigkeitszeitraum als Nachweisdokument für Konzertauftritte innerhalb der EU

Nachteil:

- Gilt nur für die aufgelisteten Instrumente und kann nicht auf andere Instrumente erweitert werden; für geänderte Zusammensetzung der Orchester müssen neue Dokumente ausgestellt werden

Dokumente für Musikinstrumente Wanderausstellungsbescheinigung

Das WA-CITES

Zuständigkeiten
In Deutschland

Umsetzung
In der EU

Holzarten/
Fußnoten

Einfuhr

Handel in EU

Buchführung

Wiederausfuhr

**Dokumente für
Musikinstru-
mente**

Negativ-
bescheinigungen

Ahndung von
Verstößen

Antragstellung:

- Antragstellung beim BfN muss durch autorisierten Vertreter des Orchesters erfolgen
- Für jedes Instrument muss eine Vorlagebescheinigung der zuständigen Landesbehörde eingereicht werden
 - Anhang I CITES (Anhang A EU)**
 - Nachweis Vorerwerb erforderlich
 - Nachweis der Einfuhr in die EU vor Höchstschutz der betroffenen Art erforderlich
 - Anhang II (Anhang B)**
 - Nachweis der rechtmäßigen Einfuhr in die EU oder Vorerwerb erforderlich
- Erstbeantragung sollte möglichst spätestens 3 Monate vor Tourneebeginn erfolgen; aufwendige Prüfungen können erforderlich sein
- Folgeanträge für bereits geprüfte/registrierte Instrumente bis spätestens 4 Wochen vor Tourneebeginn

Dokumente für Musikinstrumente Wanderausstellungsbescheinigung

Das WA-CITES
Zuständigkeiten
In Deutschland

Umsetzung
In der EU

Holzarten/
Fußnoten

Einfuhr

Handel in EU

Buchführung

Wiederausfuhr

**Dokumente für
Musikinstru-
mente**

Negativ-
bescheinigungen

Ahndung von
Verstößen

Dokumente

Antrag

Formular

Anlage (Beispiel)

Ergänzungsblatt
(Zolleintragung)

Dokumente für Musikinstrumente Musikinstrumentenbescheinigung

Das WA-CITES

Zuständigkeiten
In Deutschland

Umsetzung
In der EU

Holzarten/
Fußnoten

Einfuhr

Handel in EU

Buchführung

Wiederausfuhr

**Dokumente für
Musikinstru-
mente**

Negativ-
bescheinigungen

Ahndung von
Verstößen

- Resolution 16.8 - 16. CITES-Vertragsstaatenkonferenz (COP)
- Gilt für Musikinstrumente mit Teilen von geschützten Tier- oder Pflanzenarten, die für Auftritte auf Konzerten/Tourneen ohne kommerzielle Absichten mitgeführt werden
- Für Instrumente mit Teilen von Arten des Anhangs I CITES (Anhang A EU) kann dieses Dokument nur für nachweislich Vorerwerbsexemplare ausgestellt werden
- Umsetzung CITES: Resolution 16.8
- Umsetzung EU: Artikel 44h VO(EG) 865/2006
- Änderung der Resolution 16.8 durch Beschluss der 17. CITES-COP
 - **Änderung** von „Besitzer“ auf „**Inhaber**“ des Instrumentes
 - **Empfehlung** an die CITES-Vertragsstaaten die Ausnahmen zum persönlichen Gebrauch (Resolution 13.7) auch auf Musikinstrumente, die zum persönlichen Gebrauch mitgeführt werden, anzuwenden

Dokumente für Musikinstrumente

Musikinstrumentenbescheinigung

Das WA-CITES

Zuständigkeiten
In Deutschland

Umsetzung
In der EU

Holzarten/
Fußnoten

Einfuhr

Handel in EU

Buchführung

Wiederausfuhr

**Dokumente für
Musikinstru-
mente**

Negativ-
bescheinigungen

Ahndung von
Verstößen

Vorteile:

- Die auf den Inhaber des Instruments ausgestellte Bescheinigung ist 3 Jahre gültig
- Nutzung für mehrmalige Ein- Aus- und Wiederausfuhren in/aus alle(n) CITES-Vertragsstaaten, unabhängig davon, ob der betroffene CITES-Vertragsstaat die Resolution 13.7 (Ausnahmen für den persönlichen Gebrauch) anwendet
- Nutzung im Gültigkeitszeitraum als Nachweisdokument für Konzertauftritte innerhalb der EU

HINWEIS:

Der Auftritt mit einem privaten Musikinstrument gilt nicht als kommerzielle Aktivität, auch wenn der Musiker eine Gage erhält (Res. 16.8, Ziff.1, Buchstabe a) „...paid or unpaid performance..“). Er darf das Instrument nicht zum Verkauf anbieten oder kommerziell zur Schau stellen sowie keine Werbung damit betreiben.

Dokumente für Musikinstrumente

Musikinstrumentenbescheinigung

Das WA-CITES

Zuständigkeiten
In Deutschland

Umsetzung
In der EU

Holzarten/
Fußnoten

Einfuhr

Handel in EU

Buchführung

Wiederausfuhr

**Dokumente für
Musikinstru-
mente**

Negativ-
bescheinigungen

Ahndung von
Verstößen

Antragstellung:

- Antragstellung beim BfN muss durch den Inhaber des Instruments erfolgen, eine Bescheinigung kann für maximal 4 Instrumente ausgestellt werden
- Für jedes Instrument muss eine Vorlagebescheinigung der zuständigen Landesbehörde eingereicht werden
 - [Anhang I CITES \(Anhang A EU\)](#)
 - Nachweis Vorerwerb erforderlich
 - Nachweis der rechtmäßigen Einfuhr/ oder des rechtmäßigen Erwerbs in der EU erforderlich
 - USA haben für bestimmte Arten strengere nationale Regelungen erlassen, z.B. Teile von Walen, muss vorab geklärt werden
 - [Anhang II und III CITES \(Anhang B und C EU\)](#)
 - Nachweis der rechtmäßigen Einfuhr in die EU oder Vorerwerb erforderlich
- Erstbeantragung sollte möglichst spätestens 3 Monate vor Reisebeginn erfolgen; aufwendige Prüfungen können erforderlich sein
- Folgeanträge für bereits geprüfte/registrierte Instrumente bis spätestens 4 Wochen vor Reisebeginn

Dokumente für Musikinstrumente

Checkliste für Antragsteller

Das WA-CITES

Zuständigkeiten
In Deutschland

Umsetzung
In der EU

Holzarten/
Fußnoten

Einfuhr

Handel in EU

Buchführung

Wiederausfuhr

**Dokumente für
Musikinstru-
mente**

Negativ-
bescheinigungen

Ahndung von
Verstößen

Wanderausstellungsbescheinigung

1. Kontaktaufnahme mit BfN mindestens 3 Monate vor Tourneestart (0228/8491-1311, citesma@bfm.de)
2. Eine zuständige Person des Orchesters für alle Mitreisenden benennen und formlose Vollmacht des Orchesters für diese Person an das BfN senden
3. Deklarationen für alle Instrumente, die mitgenommen werden sollen (ausgestellt von Instrumentenbauern) besorgen
4. CITES-genehmigungspflichtige Instrumente auf Grundlage der Deklarationen in Zusammenarbeit mit dem BfN herausfinden
5. Kontaktdaten der zuständigen Landesbehörden werden vom BfN zur Verfügung gestellt (entsprechend der Wohnanschriften der Inhaber/Besitzer der CITES-genehmigungspflichtigen Instrumente)
6. Beantragung der Vorlagebescheinigungen bei den Landesbehörden
7. Übersendung des Antragsformulars 226 (www.cites.bfn.de , Download am rechten Rand) gemeinsam mit den Original-Vorlagebescheinigungen an das BfN
8. Nach Erhalt der Wanderausstellungsbescheinigung diese durch autorisierte Person des Orchesters in Feld 3 unterschreiben lassen (Original und rotes Exemplar)
9. Rücksendung des roten Exemplars der Wanderausstellungsbescheinigung an das BfN, Original mit auf die Tourneen nehmen und bei jeder Ein-/Wiederausfuhr zollrechtlich abfertigen lassen
10. Nach Ablauf der Gültigkeit (3 Jahre) Original des Wanderausstellungsbescheinigung unaufgefordert an das BfN zurück senden und evtl. neue beantragen; die Vorlagebescheinigungen behalten ihre Gültigkeit, so lange keine Veränderungen an den Instrumenten, bezogen auf die CITES-genehmigungspflichtigen Teile, vorgenommen werden

Dokumente für Musikinstrumente

Checkliste für Antragsteller

Das WA-CITES

Zuständigkeiten
In Deutschland

Umsetzung
In der EU

Holzarten/
Fußnoten

Einfuhr

Handel in EU

Buchführung

Wiederausfuhr

**Dokumente für
Musikinstru-
mente**

Negativ-
bescheinigungen

Ahndung von
Verstößen

Musikinstrumentenbescheinigung

1. Kontaktaufnahme mit BfN mindestens 2 Monate vor Tourneestart (0228/8491-1311, citesma@bfn.de)
2. Deklaration für das Instrument (ausgestellt von einem Instrumentenbauer) besorgen
3. Beantragung der Vorlagebescheinigungen bei der zuständigen Landesbehörde (Kontaktdaten werden vom BfN zur Verfügung gestellt)
4. Übersendung des Antragsformulars 221 (www.cites.bfn.de , Download am rechten Rand) gemeinsam mit der Original-Vorlagebescheinigung an das BfN
5. Nach Erhalt der Musikinstrumentenbescheinigung diese mit auf die Tourneen nehmen und bei jeder Ein-/Wiederausfuhr zollrechtlich abfertigen lassen
6. Nach Ablauf der Gültigkeit (3 Jahre) Original der Musikinstrumentenbescheinigung unaufgefordert an das BfN zurück senden und evtl. neue beantragen; die Vorlagebescheinigung behält ihre Gültigkeit, so lange keine Veränderungen an dem Instrument, bezogen auf die CITES-genehmigungspflichtigen Teile, vorgenommen werden

Negativbescheinigungen (Non CITES Confirmation)

Das WA-CITES

Zuständigkeiten
In Deutschland

Umsetzung
In der EU

Holzarten/
Fußnoten

Einfuhr

Handel in EU

Buchführung

Wiederausfuhr

Dokumente für
Musikinstrumente

**Negativ-
bescheinigungen**

Ahndung von
Verstößen

- Keine Rechtsgrundlage zur Ausstellung; zusätzlicher Service für Musiker im Einzelfall
- Werden auf Grundlage von Deklarationen (Instrumentenbauer) ausgestellt und an die Deklaration angesiegelt
- Die Deklarationen müssen in einer der 3 CITES-Arbeitssprachen vorliegen (englisch, französisch oder spanisch)
- Mit der Negativbescheinigung wird bestätigt, dass die in der Deklaration aufgeführten Arten gegenwärtig nicht geschützt sind bzw. dass verarbeitete Teile von geschützten Arten aufgrund von Fußnotenregelungen vom Schutzstatus nicht erfasst sind
- Aufgrund der mittlerweile erreichten Qualität der Deklarationen sind auf Empfehlung des BfN keine Negativbescheinigungen mehr erforderlich; die Prüfung eventueller artenschutzrechtlicher Erfordernisse ist Aufgabe der Zollbehörden

➔ **Angebot:**

Das BfN prüft nach Vereinbarung als Kopie übersandte Deklarationen auf inhaltliche Richtigkeit, aber es besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Negativbescheinigung



Das WA-CITES

Zuständigkeiten
In Deutschland

Umsetzung
In der EU

Holzarten/
Fußnoten

Einfuhr

Handel in EU

Buchführung

Wiederausfuhr

Dokumente für
Musikinstrumente

Negativ-
bescheinigungen

**Ahndung von
Verstößen**

- Ein- oder Wiederausfuhr bzw. kommerzielle Aktivitäten innerhalb der EU ohne die erforderlichen Dokumente
- Frist zur Vorlage der Dokumente: 4 Wochen (kann auf Antrag bis 6 Monate verlängert werden)
- Nachträgliche Erteilung der Genehmigungen nur im Ausnahmefall und nur einmalig in Verbindung mit einer Verwarnung durch das BfN möglich

Einziehung/Ahndung

Das WA-CITES

Zuständigkeiten
In Deutschland

Umsetzung
In der EU

Holzarten/
Fußnoten

Einfuhr

Handel in EU

Buchführung

Wiederausfuhr

Dokumente für
Musikinstrumente

Negativ-
bescheinigungen

**Ahndung von
Verstößen**

- Nach Ablauf der Beschlagnahmefrist Einziehung (Eigentum geht auf den Staat über) und Verwertung, evtl. Rückführung ins Ursprungsland
- Einleitung von Strafverfahren durch die zuständigen Staatsanwaltschaften / Gerichte
- Wenn Straftatbestand nicht gegeben ist oder das Strafverfahren eingestellt wird, Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren durch das BfN oder die zuständige Landesbehörde
Bußgeld bis 50.000 €(Vorsatz) bzw. 25.000 €(Fahrlässigkeit) möglich

KLANGGESTALTEN-AUSSTELLUNG 2016

Kontaktaten der zuständige Behörden

- **Einfuhr/Ausfuhr/Wiederausfuhr aus Ländern/in Länder außerhalb der EU**
Bundesamt für Naturschutz (BfN)
Konstantinstr. 110
53179 Bonn, citesma@bfn.de

- **Anträge auf EG-Vermarktungsbescheinigungen im Land Berlin**
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, Oberste Naturschutzbehörde
Am Köllnischen Park 3
10179 Berlin, handelsartenschutz@senstadum.berlin.de
 - **Antragsformulare für Bescheinigungen:**
http://www.stadtentwicklung.berlin.de/natur_gruen/naturschutz/artenschutz/de/handel/besonders_geschuetzt/vermarktung.shtml

- **Fragen zur Buchführung im Land Berlin**
an die jeweils zuständige Untere Naturschutzbehörde im Bezirksamt des Landes Berlin.
Ansprechpersonen siehe „Umweltportal Berlin“
<https://www.berlin.de/umwelt/themen/natur-pflanzen-artenschutz/artikel.163853.php>

- **Kontaktaten aller anderen zuständigen Landesbehörden**
können beim Bundesamt für Naturschutz nachgefragt werden, citesma@bfn.de

KLANGGESTALTEN-AUSSTELLUNG 2016

Hilfreiche Internetadressen:

- www.cites.bfn.de

Teaser: Weiterführende Informationen zu bestimmten Arten oder zu Sondergenehmigungen

- Link: Genehmigung für Musikinstrumente
- Link: Einfuhr von Holz geschützter Arten
 - Hinweise zu Einfuhrbestimmungen
 - Aktuelle Liste der geschützten Holzarten
 - Merkblatt Handel mit Rio Palisander
 - Merkblatt Handel mit Anhang B Holzarten nach der rechtmäßigen Einfuhr
- www.cites.org (CITES Sekretariat)
- http://ec.europa.eu/environment/cites/home_en.htm (EU-Kommission)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Dipl. Agr. Ing. Mario Sterz
Vollzugsbehörde des Washingtoner
Artenschutzübereinkommens
Bundesamt für Naturschutz
Tel.: 0228/8491-1341
E-Mail: Mario.Sterz@bfn.de

